

## E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21a wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:  
„(2a) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Veranstaltungen im Freien oder in einem Stadion,
1. die im allgemeinen Interesse oder im besonderen Interesse von Kunst und Kultur durchgeführt werden und an denen mehr als 10.000 Personen teilnehmen können, oder
  2. die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen, vor allem Sportorganisationen, durchgeführt werden, wie insbesondere Welt- oder Europameisterschaften, oder
  3. die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß Z 2 stehen und an denen mehr als 1000 Personen teilnehmen können, wie insbesondere Veranstaltungen für Sportfans in dafür örtlich abgegrenzten Bereichen (Fan-Zonen).

Bei Veranstaltungen gemäß Z 1 bis 3 sind die Veranstaltungstage im Einzelfall nach den speziellen Erfordernissen, der besonderen Eigenart der Veranstaltung und unter weitestgehender Beachtung berechtigter Anrainerinteressen zu bemessen. Die Veranstalter haben der Behörde einen entsprechenden Zeitplan im Rahmen des Verfahrens gemäß § 21 vorzulegen und zu gewährleisten, dass die gemäß § 21 Abs. 7 wahrzunehmenden Interessen ausreichend geschützt sind.“

2. Im § 21a wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:  
„(3a) Zum Schutz der Anrainer sind Veranstalter verpflichtet, am Veranstaltungsort geeignete Vorkehrungen gegen gesundheitsschädigende Auswirkungen von Schall zu treffen, insbesondere auch durch Positionierung von Schallträgern sowie Verstärkeranlagen in einer Weise, dass unzumutbar störende Auswirkungen auf die Umgebung weitgehend vermieden werden.“

3. Dem § 25 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt sinngemäß auch bei unmittelbarer Gefahr von gesundheitsschädigenden Lärmbelästigungen, die durch eine Veranstaltung verursacht werden.“

4. Im § 28 Abs. 1 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „trifft auch die Verpflichtung“ und dem Beistrich die Wortfolge „alle Teilnehmer der Veranstaltung sowie die Anrainer im Nahbereich des Veranstaltungsortes vor unzumutbarem, gesundheitsschädigendem Lärm zu schützen und“ eingefügt.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: